

# Gemeinde Nünchritz

Landkreis Meißen

---

## Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Leckwitz“

### Zusammenfassende Erklärung

#### nach § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die nachfolgende zusammenfassende Erklärung beschreibt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Leckwitz“ der Gemeinde Nünchritz berücksichtigt wurden. Zudem wird erklärt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

#### Anlass und Ziele der Planung

Die Nutzung regenerativer Energiequellen ist ein allgegenwärtiges Thema. Vor diesem Hintergrund sind der Umbau bzw. die Änderung der Energieerzeugung, hin zu einer nachhaltigen und ökologischen Energiegewinnung grundsätzlich zu fördern. Der Ausbau von Photovoltaikanlagen als Bestandteile des Konzeptes der erneuerbaren Energien entspricht u.a. den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013), insbesondere wenn dafür vorbelastete Standorte herangezogen werden können und die Neuinanspruchnahme von Freiflächen minimiert werden kann. Auf einem bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Areal südöstlich der Ortslage Leckwitz, östlich der Staatsstraße S 88 und südlich der Kreisstraße K 8556 ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage beabsichtigt. Die überplante, derzeit im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindliche Fläche beläuft sich auf eine Gesamtgröße von etwa 6,1 ha.

Auf Antrag eines Vorhabenträgers wurde bereits im September 2018 ein Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst. Mit dem im Jahre 2020 erfolgten Ausscheiden des Vorhabenträgers war die Durchführung des Vorhabens gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen des Baugesetzbuches nicht mehr gegeben. Nachdem die Flächen eine große Eignung für die geplante Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage aufweisen und in der rechtswirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Nünchritz – Glaubitz bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen sind, wurde die Planung durch die Gemeinde Nünchritz seit der Entwurfsphase als Angebotsbaugebungsplan fortgeführt.

Die für die Aufstellung von Solarmodulen vorgesehenen Flächen werden in der vorliegenden Planung als sonstiges Sondergebiet (SO<sub>SOLAR</sub>) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solarenergienutzung“ festgesetzt. Grundsätzlich sind solche Gebiete als Sondergebiete festzusetzen, da sie sich von den klassischen Baugebieten gemäß BauNVO wesentlich unterscheiden. In dem festgesetzten Sondergebiet soll eine großflächige Photovoltaikanlage mit den dazugehörigen Anlagenbestandteilen (Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestation etc.) und Erschließungsstrukturen (Zufahrt, Anlagenwege) realisiert werden. Die übrigen, im Planungsumgriff enthaltenen Flächen werden als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bzw. als „Flächen mit Bindung für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Der Bebauungsplan enthält dabei alle rechtsverbindlichen Festsetzungen, die für eine städtebaulich geordnete Entwicklung am vorgesehenen Standort erforderlich sind und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB). Die Planung erfolgte auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

## **Verfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB lag der Vorentwurf des (damalig noch) vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Zeit vom 27.11.2019 bis 03.01.2020 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Parallel hierzu wurden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.2020 wurde der Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 11.06.2020 bis einschließlich 13.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden, parallel hierzu, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Nachdem die zuständigen Behörden im Rahmen der Entwurfsbeteiligung zahlreiche inhaltliche und formelle Beanstandungen äußerten, wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Folge komplett neu erstellt. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB war der geänderte Entwurf erneut auszulegen und eine erneute Behörden- und Trägerbeteiligung durchzuführen. Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB fand im Zeitraum zwischen dem 25.09.2023 bis 31.10.2023 statt, die Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut angeschrieben und im gleichen Zeitraum um Stellungnahme gebeten.

Die zum geänderten Entwurf vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Gemeinderates am 25.03.2024 behandelt. In gleicher Sitzung wurde der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Leckwitz“ gefasst. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt.

Um den durch die Planung zu erwartenden Eingriff zu beurteilen, wurden im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltfolgen auf die Schutzgüter „Mensch / Bevölkerung“, „Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“, „Luft / Klima“, „Landschaft / Landschaftsbild“ sowie „Kultur- und sonstige Sachgüter“ betrachtet und bewertet. Im Verfahren wurde ebenfalls eine geotechnische Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen auf dem Areal erarbeitet und den Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Grundsätzlich wurden zur Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des geplanten Sondergebietes auch die gesetzlichen bzw. landes- und regionalbezogenen Vorgaben herangezogen (Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Planungsregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge, Bundesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz etc.).

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zusammenfassung des Ergebnisses der Umweltprüfung im Umweltbericht der Begründung zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Leckwitz“ verwiesen.

## **Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die im Rahmen der drei Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen mit verschiedenen Einwendungen, Bedenken, Anregungen und Hinweisen wurden durch die Kommune entsprechend behandelt und abgewogen. Positiv abgewogene Sachverhalte wurden in die Entwürfe eingearbeitet. Die Planung wurde somit sukzessive ergänzt und konkretisiert. Die Ergebnisse der Abwägung der eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden den jeweiligen Einsendern mitgeteilt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und den öffentlichen Auslegungen gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit mit Einwendungen, Hinweisen oder Anregungen ein.

Innerhalb der frühzeitigen und den erneuten Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen folgende maßgebende Stellungnahmen ein, die den nachstehenden Themenbereichen zuzuordnen sind:

### **Niederschlagswasserabführung**

- Landratsamt Meißen, Untere Wasserbehörde, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023

Die untere Wasserbehörde stellte in ihrem Schreiben vom 07.01.2020 fest, dass ein Nachweis der ausreichenden Sickerfähigkeit des Untergrundes nicht vorläge. Im Schreiben vom 08.07.2020 wurde kritisiert, dass im damaligen Entwurfsstand des Bauungsplans keinerlei Aussagen zur Art der Versickerung des Niederschlagswassers und zu den anstehenden Bodenverhältnissen enthalten wären. Die Behörde äußerte zudem grundlegende Bedenken, den Nachweis der Sickerfähigkeit des Untergrundes in das (nachfolgende) Baugenehmigungsverfahren zu verlagern. Es wurde gefordert, eine prinzipielle Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Versickerung darzulegen.

Den Forderungen der unteren Wasserbehörde wurde gefolgt.

Durch ein Fachbüro wurde eine „Geotechnische Stellungnahme zu den Versickerungsverhältnissen“ im Areal erstellt, welche die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse ermittelte und feststellte, dass eine flächige Versickerung des Niederschlagswassers auch nach Errichtung der Photovoltaikanlage weiterhin möglich ist. Die Erkenntnisse aus der geotechnischen Stellungnahme flossen in den geänderten Entwurf ein. Es erfolgte eine Klarstellung in den textlichen Festsetzungen, dass das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort breitflächig zur Versickerung zu bringen ist. Eine Erläuterung zur geplanten Niederschlagswasserabführung wurde in die Begründung eingefügt. Der Umweltbericht wurde vertiefend zum Thema Grundwasserschutz überarbeitet.

Die geotechnische Stellungnahme wurde der Behörde im Rahmen der zweiten Entwurfsbeteiligung zur Kenntnis gegeben. Mit Schreiben vom 27.10.2023 bestätigte die untere Wasserbehörde, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung

des Niederschlagswassers dem künftigen Bau- und Erschließungsträger bereits erteilt wurde und den Ausführungen im Umweltbericht, insbesondere zum Schutzgut Wasser, gefolgt wird.

### **Natur- und Artenschutz**

- Landratsamt Meißen, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023

Die untere Naturschutzbehörde äußerte in ihrem Schreiben vom Januar 2020, dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgrund der fehlenden Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nicht beurteilungsfähig sei. Diese Einschätzung wurde auch im Schreiben vom 08.07.2020 zur ersten Entwurfsfassung aufrechterhalten. Durch die Behörde wurden Nachforderungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur Artenauswahl, zur Qualität von Saatgut und Gehölzen, zur Pflege auf den geplanten Grünflächen, zum Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und zur zeitlichen Umsetzung der Maßnahmen gestellt.

Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurde gefolgt.

Im geänderten Entwurf wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Basis der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ getätigt. Die Verwendung von gebietsheimischen / regionaltypischen Saatgut bzw. Pflanzmaterial wurde in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vorgeschrieben, der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln explizit ausgeschlossen. Eine Artenliste für die vorgesehenen Randeingrünungen und Heckenpflanzungen wurde aufgestellt und in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes integriert. Ebenso wurden Angaben zur Pflanzqualität, zu Pflanzabständen und Pflanzmaterial, zum Zeitpunkt der Pflanzung, dem Unterhalt und der Pflege der Grünflächen und Anpflanzungen ergänzt. Der Umweltbericht wurde hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange komplett neu erstellt.

Mit Schreiben vom 27.10.2023 bestätigte die untere Naturschutzbehörde, dass dem Umweltbericht aus naturschutzrechtlicher Sicht gefolgt wird und zum vorliegenden Entwurf keine Forderungen oder Hinweise mehr bestünden.

- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Schreiben vom 08.01.2020

In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung äußerte der BUND, dass das Vorhaben und damit die Förderung der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung zu begrüßen sei und dass gegen die Standortwahl keine Bedenken bestünden. Es wurde darauf verwiesen, dass in der Standortprüfung bisher unzureichend dargelegt wurde, dass keine Nutzungskonflikte mit den Belangen der Landwirtschaft bestehen und das Vorhaben den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Zudem wurde auf die notwendige Umweltprüfung und die damit verbundene Erstellung eines Umweltberichtes verwiesen, in welchem gemäß den gesetzlichen Grundlagen neben der Betrachtung der Schutzgüter auch auf die

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Monitoring einzugehen wäre. Die Eingriffsbewertung sollte gemäß den Handlungsempfehlungen des Freistaates Sachsen erfolgen.

Die durch den BUND geäußerten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und vollumfänglich in der Planung berücksichtigt. Im geänderten Entwurf wird auf die Belange der Landwirtschaft eingegangen, das zuständige Amt für Landwirtschaft des Landkreises brachte dazu keine Bedenken vor. Die Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Regionalplanung wurden ebenfalls durch die zuständigen Stellen bestätigt. Der im geänderten Entwurf enthaltene Umweltbericht geht ausführlich auf die durch den BUND genannten Punkte ein. Im Rahmen der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß den „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ konnte die vollständige Eingriffskompensation durch die geplanten internen Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen werden.

- Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V., Schreiben vom 09.01.2020

Der Landesverein stimmte der Planung in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bei Einhaltung verschiedener Kriterien grundsätzlich zu. Diese Kriterien umfassten die kleintiergerechte Ausbildung der Einzäunung der Photovoltaikanlage, die Anlage von extensiven Grünflächen unter den Modulen und deren Pflege durch Mahd bzw. Beweidung sowie den Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.

Die Hinweise des Landesvereins wurden in der Planung berücksichtigt. In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wurde festgelegt, dass Einfriedungen mindestens 20 cm von der anstehenden Geländeoberkante abzurücken sind, um die Kleintiergängigkeit zu gewährleisten. Zur Pflege der Wiesenbereiche wurde eine zweischürige Mahd festgesetzt. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

### **Immissionsschutz**

- Landratsamt Meißen, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023

Die untere Immissionsschutzbehörde wies im Schreiben vom 07.01.2020 darauf hin, dass das Vorhaben als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage den baurechtlichen Bestimmungen unterliegt. Diesbezüglich sei die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Die Behörde schätzte ein, dass es für die in mehr als 100 m gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen zu keinen erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen kommen würde. Aus Sicht des Lärmschutzes sollte diesbezüglich der Abstand zwischen Trafohäuschen und Kleingartenanlage entsprechend bemessen werden. Dieser Hinweis behielt auch in der zweiten Stellungnahme seine Gültigkeit.

Den Hinweisen der unteren Immissionsschutzbehörde wurde gefolgt.

Im überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes wurden neben der Modulbelegung auch die benötigten Trafo- und Übergabestationen verortet und die Abstände zwischen den Trafostationen und den Kleingartenanlagen (als nächste schutzwürdige Nutzungen) ermittelt. Diese Entfernungen übersteigen den o.g. 100-m-Abstand sicher. Diesbezüglich konnte eingeschätzt werden, dass schon aufgrund der Entfernung Lärmbelastigungen auszuschließen sind. Generell sind Beeinträchtigungen durch Lärm aufgrund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Gegenüber der Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr auf den unmittelbar angrenzenden Straßen können die betriebsbedingten Lüftergeräusche bei der Kühlung der Transformatoren als unbeachtlich eingeschätzt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde bestätigte mit Schreiben vom 27.10.2023, dass keine Einwände gegen die Planung bestünden.

### **Bodenschutz**

- Landratsamt Meißen, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023

In ihrer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gab die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Hinweise zum Vorhandensein einer Altstandortes lt. Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) im Plangebiet. Sie forderte die Darstellung der Altlast auf der Planzeichnung. Weiterhin gab sie Hinweise zum Vorgehen beim Auffinden von belasteten Bodenmaterial. Mit Schreiben vom 08.07.2020 wurde die o.g. Forderung weiterhin aufrechterhalten.

Den Forderungen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde wurde gefolgt.

Im geänderten Entwurf wurde die Lage des Altstandortes inkl. Altlastenkennziffer in der Planzeichnung kenntlich gemacht. In der Begründung wurde unter Punkt 7 ein separates Kapitel „Altablagerungen, Altstandorte und Altlastenbereiche“ eingefügt, in dem Informationen zum vorhandenen Altstandort zu finden sind und das nötige Vorgehen beim Auffinden von Altlasten erläutert wird.

Mit Schreiben vom 27.10.2023 bestätigte die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, dass ihren Forderungen vollumfänglich entsprochen wurde und stimmte der Planung zu.

- Landratsamt Meißen, Untere Landwirtschaftsbehörde, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023

Das Amt äußerte im Schreiben vom 07.01.2020 Bedenken hinsichtlich des Entzugs von landwirtschaftlicher Fläche in einer Größe von ca. 5,0 ha und verwies auf die vorrangige Nutzung von bereits vorbelasteten bzw. versiegelten Flächen für die Aufstellung von Photovoltaikanlagen. Im Schreiben vom 08.07.2020 wurden zusätzlich Hinweise zur nötigen zeitlichen Abstimmung mit den derzeitigen Bewirtschaftern gegeben.

Die Hinweise der unteren Landwirtschaftsbehörde wurden durch die Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Flächen werden nur temporär, für die Nutzungsdauer der Solarpaneele, einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und können nach Rückbau der Anlage wieder zur Verfügung stehen. Nachdem die Ackerflächen aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse kontinuierlich unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge bringen, sind durch die vorgesehene extensive Grünlandnutzung und den Verzicht auf Dünge- bzw. Pflanzenschutzmittel sukzessive Verbesserungen in der Bodengüte und Bodenentwicklung zu erwarten, die sich positiv auf zukünftige landwirtschaftliche Erträge auswirken können. Die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen wurden über das Vorhaben informiert und stehen diesem positiv gegenüber. Die Gemeinde wird den künftigen Vorhabenträger darauf hinweisen, rechtzeitig mit den betroffenen Landwirten / Pächtern die Flächeninanspruchnahme abzuklären, um ihnen unnötige Aufwendungen und agrarstrukturelle Nachteile zu ersparen.

Mit Schreiben vom 27.10.2023 äußerte die untere Landwirtschaftsbehörde, dass zur Planung keine Einwände mehr bestünden.

- Sächsisches Oberbergamt, Schreiben vom 04.12.2019, 19.06.2020 u. 22.09.2023

Das Oberbergamt gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise auf vormalige bergbauliche Tätigkeiten im Umfeld des Plangebietes. Direkt östlich angrenzend sei dem Oberbergamt das Restloch einer alten Sandgrube bekannt. Weitere Belange waren nicht betroffen. Diese Stellungnahme wurde auch in den beiden weiteren Beteiligungen aufrechterhalten.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Nachdem sich die ehemaligen Sandgrube nicht im Plangebiet befindet, durch die Planung nicht betroffen bzw. im Umkehrschluss auch kleine Betroffenheit durch sie auf das Vorhaben abzuleiten ist, wurde darauf verzichtet, einen Passus über diesen Sachverhalt in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

## **Brandschutz**

- Landratsamt Meißen, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, Schreiben vom 07.01.2020, 08.07.2020 und 27.10.2023.2023

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Hinweise zur Auslegung der Erschließungswege für eine Achslast von 10 t, zu benötigten Löschwassermengen und der Lage der Löschwasserentnahmestellen sowie zur Erstellung eines Feuerwehrplans. Zudem müsse ein Not-Aus-Schalter installiert werden, um die Anlage abschalten zu können. Mit Schreiben vom 27.10.2023 wurde nochmals bestätigt, dass darüber hinaus keine weiteren Forderungen bestünden.

Die Hinweise zur ausreichenden Löschwasserversorgung wurden zur Kenntnis genommen. Allerdings ist eine Brandbekämpfung mit Wasser für eine solche Anlage nicht vorgesehen. Grundsätzlich werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Brandfall nicht

gelöscht, man lässt die Anlage kontrolliert abbrennen. Es muss lediglich verhindert werden, dass ein Brand auf umgebende Flächen und Nutzungen überspringt.

Die Nebengebäude (Trafostationen), welche ggf. im Fehlerfall brennen könnten, werden in den Randbereichen der Anlage so platziert, dass das Löschen von den anliegenden Straßen aus möglich ist. Die Herstellung von befestigten, für die Befahrung von Feuerwehrfahrzeugen geeigneten Erschließungswegen innerhalb der Photovoltaikanlage ist daher nicht erforderlich.

Der Feuerwehrplan sowie alle Informationen und Maßnahmen, unter anderem zur Spannungsfreischaltung, werden mit dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens abgestimmt.

Ausführungen zum Brand- und Katastrophenschutz wurden nachrichtlich in die Begründung des Bebauungsplans unter Punkt 7.6 aufgenommen.

### **Archäologie**

- Landesamt für Archäologie, Schreiben vom 24.01.2022 und 20.09.2023

Das Landesamt für Archäologie erhob in seinem ersten Schreiben keine Einwände gegen die Planung, bat jedoch darum, die ausführenden Firmen in den Unterlagen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Der Bitte des Landesamtes wurde gefolgt. Sowohl in den Textlichen Festsetzungen als auch der Begründung des Bebauungsplans wird auf die Meldepflicht verwiesen.

Mit Schreiben vom 20.09.2023 bekundete das Landesamt für Archäologie seine Zustimmung zur Planung und schätzte ein, dass die archäologischen Belange ausreichend berücksichtigt worden seien.

### **Lage im Baubeschränkungsbereich**

- Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 16.12.2019
- Landesdirektion Sachsen, Referat 36, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 21.11.2019

Die Landesdirektion Sachsen als Höhere Raumordnungsbehörde wies darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches der Flugplätze Riesa-Göhlis und Großenhain befände. Das Referat 36 als zuständige Luftfahrtbehörde bestätigte diesen Sachverhalt, äußerte jedoch, dass aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung bestünden.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Nachdem sich nach Errichtung der Photovoltaikanlage Personen nur noch temporär (z.B. zur Wartung der Module oder für Mäharbeiten) auf dem Gelände aufhalten werden, wurde darauf verzichtet, einen Passus über die bestehende Vorbelastung des Areals durch Flugverkehr in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

## **Planungsalternativen**

Die vorliegende Planung entspricht generell dem politischen Willen der Gemeinde, der Regierung des Freistaates Sachsen und der Bundesregierung, die den Ausbau erneuerbarer Energien auf dafür geeigneten Flächen befürworten, um die gesetzten Klimaschutzziele erreichen zu können.

Die überplanten Flächen weisen aufgrund ihrer Lage und zusammenhängenden Größe sowie der bestehenden Verkehrs- und Medienanbindung gute Voraussetzungen für die vorgesehene Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage auf. Sie stehen für die Realisierung zur Verfügung. In der Umgebung des überplanten Areals befinden sich keine, die vorgesehene Nutzung wesentlich störende bzw. nicht zu vereinbarende Nutzungen. Umgekehrt wird die am Standort vorgesehene Nutzung keine Einwirkungen auf die umliegenden Nutzungen haben, die über ein verträgliches Maß hinausgehen.

An einem anderen Standort kann diesen Anforderungen nicht in gleichem Maße Rechnung getragen werden. Insbesondere sind keine Standorte vorhanden, die eine Angebundenheit an geeignete Siedlungseinheiten aufweisen und zugleich die Förderungsvoraussetzungen gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) erfüllen können.

Das Plangebiet ist durch seine Lage in einem Straßendreieck sowie durch die teilweise bestehende Flächenversiegelung und Vornutzung als Siloanlage bereits vorbelastet. Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter in der Umweltprüfung führte zudem zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung mehrheitlich keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage werden durch interne Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich kompensiert.

Planungsalternativen bestanden daher für die Gemeinde Nünchritz nicht und wurden auch nicht untersucht. Die Umweltprüfung beschränkte sich ausschließlich auf den Plangebiet und mögliche umliegende Einwirkungsbereiche.

Nünchritz, 27.06.2024

---

**Andrea Begér**  
**Bürgermeisterin**